

Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

## **Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung**

### **für Studenten der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik an der Universität Regensburg**

**Vom 9. Januar 2003**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

#### **§ 1**

Die Diplomprüfungsordnung für Studenten der Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik an der Universität Regensburg vom 3. August 2000 (KWMBI II S. 1435) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt durch Aushang spätestens vier Wochen vor Beginn der Prüfungen im Rahmen der Diplomvorprüfung und der Modulprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung die entsprechenden Meldefristen bekannt."

b) Am Ende wird folgender Satz 4 angefügt:

"Die Meldefristen zu den Seminaren werden spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben."

2. § 10 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

"Bei Modulprüfungen des Hauptstudiums kann der Kandidat bis eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraumes von einer Modulprüfung, zu der er sich angemeldet hat, ohne Angabe von Gründen zurücktreten."

3. In § 12 Abs. 2 Satz 4 wird die Zahl "vier" durch die Zahl "zehn" ersetzt.

4. § 18 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch unter Benutzung der hierfür bestimmten Formate an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und unter Beachtung der Fristen gemäß § 8 beim Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsamt einzureichen."

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchst. b erhält folgende Fassung

"Für den Studiengang Wirtschaftsinformatik:

1. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
2. Betriebliches Rechnungswesen
3. Informatik I und Wirtschaftsinformatik I

#### 4. Informatik II

#### 5. Wirtschaftsinformatik II"

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Leistungsnachweis gemäß Absatz 1 a Nr.1 und Absatz 1 b Nr.1 wird aufgrund einer mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewerteten dreistündigen Klausur, die Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 a Nr. 3 und Absatz 1 b Nr. 3 werden aufgrund je einer mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewerteten zweistündigen Klausur erbracht. Die Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 a Nr. 4 und Absatz 1 b Nr. 4 und Nr. 5 werden aufgrund je einer mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewerteten einstündigen Klausur erbracht."

7. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

"Diese Frist wird unterbrochen, solange sich der Student im Rahmen des Studiums im Ausland befindet."

b) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

c) In Satz 3 (neu) werden die Worte "Diese Frist wird" durch die Worte "Sie wird im Übrigen" ersetzt.

8. § 26 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Bestimmung des zweiten Spiegelstrichs wird aufgehoben.

b) Am Ende wird folgender Satz 2 angefügt:

"Abweichend von der Bestimmung des ersten Spiegelstrichs dürfen auf schriftlichen Antrag Modulprüfungen des Hauptstudiums im Umfang von bis zu 20 Kreditpunkten abgelegt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Studierende des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre das Fach Betriebswirtschaftslehre, Studierende des Studiengangs Volkswirtschaftslehre das Fach Volkswirtschaftslehre und Studierende des Studiengangs Wirtschaftsinformatik zwei der drei spezifischen Vordiplomfächer (Wirtschaftsinformatik, Informatik und Quantitative Methoden der Wirtschaftsinformatik) erfolgreich absolviert haben. Die Regelung des § 4 Abs. 3 bleibt davon unberührt."

9. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Jedem Modul wird grundsätzlich das Doppelte seiner Semesterwochenstundenzahl als Kreditwert zugeordnet."

a) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Im Modulblock muss ein Gesamtkreditwert von mindestens 128 erreicht werden."

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"Die Wahl der verbleibenden Module im Umfang von bis zu 38 Kreditpunkten soll aus dem Studienangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erfolgen. Daneben ist auch die Wahl von Modulen aus Studiengängen anderer Fakultäten sowie aus dem Programm der studienbegleitenden Fremdsprachenausbildung (SFA) im Umfang von maximal 30 Kreditpunkten möglich."

10. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Volkswirtschaftliche Studienschwerpunkte:

- Internationale und interregionale Ökonomie
- Mikroökonomische Theorie und Industrieökonomik
- Fortgeschrittene Makroökonomie
- Empirische Wirtschaftsforschung
- Finanzmarkttheorie
- Ökonomie des öffentlichen Sektors."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Wirtschaftsinformatik-Studienschwerpunkte:

- Allgemeine Wirtschaftsinformatik
- Bankinformatik

- Business Engineering
- Informationssicherheit und Internet-Ökonomie
- Informationssysteme
- Multimedia und mobile Anwendungssysteme."

c) Am Ende wird folgender Absatz 5 angefügt:

"Abweichend von der Aufzählung in Absätzen 1 bis 4 können einzelne Studienschwerpunkte auf Beschluss des Fachbereichsrates geändert, ergänzt oder entfernt werden."

11. § 30 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

"In jedem Modul in Allgemeiner Betriebswirtschaftslehre und Allgemeiner Wirtschaftsinformatik wird mindestens einmal im Jahr die Möglichkeit zu einem erstmaligen Antritt der Modulprüfung geboten. Dies gilt unabhängig vom Angebot des entsprechenden Moduls."

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

"Die Zulassung ist zu versagen,

- wenn mit den Modulen, auf die sich die Anmeldung bezieht, der Gesamtkreditwert 128 um mindestens den Kreditwert eines Moduls überschritten würde;
- wenn bei den aus Studienangeboten anderer Fakultäten oder der SFA stammenden Modulen insgesamt der Kreditwert 30 überschritten würde;
- wenn die Erfüllung der Mindestanforderungen nach § 28 Abs. 5 nur bei Überschreiten der Kreditwertobergrenze von 128 um mindestens den Kreditwert eines Moduls möglich wäre."

c) In Absatz 7 wird die Zahl "120" durch die Zahl "128" ersetzt.

d) In Absatz 8 Satz 2 wird die Zahl "120" durch die Zahl "128" ersetzt.

12. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"In den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre besteht der Seminarblock aus zwei Seminaren, von denen mindestens eines aus den betriebswirtschaftlichen bzw. volkswirtschaftlichen Studienschwerpunkten stammen muss. Das zweite Seminar darf aus dem Seminarangebot der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät frei gewählt werden."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Im Studiengang Wirtschaftsinformatik besteht der Seminarblock aus einem Forschungs- und Anwendungsprojekt (Projektseminar) mit einem Kreditwert von 12 Punkten und einem Seminar aus dem Bereich der Wirtschaftsinformatik, das kein Projektseminar sein darf."

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"Die Semesterwochenstundenzahl eines Seminars beträgt grundsätzlich zwei Semesterwochenstunden. Außer dem Projektseminar im Studiengang Wirtschaftsinformatik wird jedem Seminar ein Kreditwert von acht zugeordnet."

d) In Absatz 9 Satz 1 wird das Wort "drei" durch das Wort "zwei" ersetzt.

e) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

"Der Seminarblock ist bestanden, wenn zwei Seminare unter Beachtung von Absätzen 1 und 2 mit einer Note von jeweils mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind. Er ist endgültig nicht bestanden, wenn der Kandidat bei maximal vier Versuchen nicht die geforderte Zahl von zwei Seminaren bestanden hat."

f) Es wird folgender Absatz 11 angefügt:

"Für den Rücktritt von einem Seminar gelten § 10 Absätze 1 und 2 entsprechend. Ein Rücktritt ist bis eine Woche vor Erbringung der ersten Seminarleistung möglich."

13. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

"Es können als komplette Studienschwerpunkte nur solche importiert werden, die in § 29 genannt sind. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen hiervon zulassen."

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 5 werden Sätze 4 bis 7.

c) Nach Satz 7 (neu) wird folgender Satz 8 eingefügt:

"Studenten der Betriebswirtschaftslehre und der Volkswirtschaftslehre müssen mindestens ein Seminar in Betriebswirtschaftslehre bzw. Volkswirtschaftslehre an der Universität Regensburg absolvieren und bestehen."

d) Der bisherige Satz 6 wird Satz 9.

14. In § 36 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl "120" durch die Zahl "128" ersetzt.

## § 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Studenten, die sich bei In-Kraft-Treten der Satzung bereits im Hauptstudium befinden, können bis spätestens zum Beginn des Prüfungszeitraums der Modulprüfungen des dritten Semesters nach In-Kraft-Treten der Satzung durch eine Erklärung an den Prüfungsausschuss wählen, ob sie die Prüfung bezüglich der Vorschriften des § 1 Nummern 9, 10, 12, 13 und 14 nach den bisher geltenden Vorschriften ablegen wollen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 13.11.2002 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 16.12.2002 Nr. X/4-5e66a(5)-10b/53 850.

Regensburg, den 9. Januar 2003  
Universität Regensburg  
Der Rektor

(Prof. Dr. Alf Zimmer)

Diese Satzung wurde am 9. Januar 2003 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. Januar 2003 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. Januar 2003.

---

[Zurück](#) zur Inhaltsübersicht